

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	02.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Mandatsverlust BV Gadderbaum

Betroffene Produktgruppe

11.02.14.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Die Bezirksvertretung Gadderbaum stellt fest, dass das Mitglied, Frau Bezirksvertreterin Margarita Maler, ihr Mandat verloren hat, weil die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit nach der Wahl durch einen Wegzug aus dem Wahlgebiet des Stadtbezirkes Gadderbaum weggefallen sind.
2. Die Bezirksvertretung Gadderbaum stellt fest, dass das Mitglied, Herr Bezirksvertreter Georgios Drakos, sein Mandat verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl durch einen Wegzug aus dem Wahlgebiet des Stadtbezirkes Gadderbaum weggefallen sind.

Begründung:

1. Sachverhalt

Bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 wurden Frau Margarita Maler und Herr Georgios Drakos in die Bezirksvertretung Gadderbaum gewählt.

Seit dem 01.10.2021 wohnen Frau Maler und Herr Drakos nicht mehr im Stadtbezirk Gadderbaum; sie sind am 13.01.2022 rückwirkend abgemeldet worden.

Mit Veröffentlichungen in den beiden Bielefelder Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalenblatt am 24.2.2022 wurde gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 46 a Abs. 1 KWahlG folgendes bekannt gegeben:

„Frau Margarita Maler ist mit Ablauf des 30. September 2021 aus der Bezirksvertretung Gadderbaum ausgeschieden. Für sie rückt Herr Heinz Faust, der im Listenwahlvorschlag der CDU als nächste Anwärter benannt ist, in die Bezirksvertretung Gadderbaum ein. Gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 und § 46 a Abs. 1 KWahlG kann gegen diese Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bielefeld, Bürgerberatung, Niederwall 23,33602 Bielefeld, einzulegen.“

Eine entsprechende Bekanntmachung über das Ausscheiden von Herrn Drakos und Nachrücken von Herrn Werner erfolgte in den vorgenannten Tageszeitungen am 12.02.2022.

Ein Einspruch ist in beiden Fällen nicht eingelegt worden.

Frau Maler hat an den Sitzungen der Bezirksvertretung Gadderbaum am 07.10.2021 sowie am 18.11.2021 noch teilgenommen.

Die beiden nachgerückten Vertreter Herr Werner und Herr Faust haben an den Sitzungen der BV Gadderbaum am 17.02., 17.03. und 28.04.2022 teilgenommen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Bezirksvertretung

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 46 a Abs. 1, Abs. 4 S. 2 KWahlG verliert ein Mitglied der Bezirksvertretung durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 12 KWahlG seinen Sitz in der Bezirksvertretung. Das gilt nur dann nicht, wenn sie/er auf Ratsebene in einem zu diesem Stadtbezirk gezogenen Kommunalwahlbezirk als Direktkandidatin bzw. -kandidat aufgestellt worden ist (§ 46 a Abs. 4 S.2 KWahlG).

Der Verlust der Wählbarkeit tritt unter anderem dann ein, wenn Bezirksvertreter*innen ihre Wohnung nicht mehr in dem jeweiligen Stadtbezirk haben (§ 12 i.V.m. § 46 Buchst. a Abs. 4 S. 2 Kommunalwahlgesetz).

Bei der fehlenden Wählbarkeit handelt es sich um einen Dauermangel, der sich – solange der Zustand andauert – ständig aktualisiert (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 25.08.2009 – 15 A 1372/09 -; Juris, Rn. 7). Daher sieht § 44 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz bei einem nachträglichen Wegfall der Wählbarkeit ein Mandatsprüfungsverfahren vor.

Gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 46 Buchst. a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entscheidet die Bezirksvertretung im Mandatsprüfungsverfahren darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind.

Bei dem Beschluss der Bezirksvertretung über den Sitzverlust handelt es sich um einen Verwaltungsakt (OVG NRW, Beschluss vom 10.12.2008 – 15 B 1702/08, Rdnr. 9, Juris). Gegen die Entscheidung der Bezirksvertretung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Der jeweilige Vertreter/die jeweilige Vertreterin scheidet aus der Bezirksvertretung aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist.

Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt (§ 40 Abs. 3 i. V. m. § 46 a Abs. 1 KWahlG).

Sobald das Mandatsprüfungsverfahren durch die Bezirksvertretung bestandskräftig abgeschlossen ist, kann der Wahlleiter das Nachrückverfahren einleiten.

Nur wenn ein Vertreter/eine Vertreterin stirbt oder sonst (nachträglich) aus der Vertretung ausscheidet (z. B. durch Verzicht), wird der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe ohne die Durchführung eines Mandatsprüfungsverfahrens durch die zuständige Vertretungskörperschaft besetzt, für die der/die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist (§ 45 Abs. 1 i.V.m. § 46a Abs. 1 KWahlG). In diesen Fällen tritt an die Stelle des Beschlusses der Bezirksvertretung die Entscheidung des Wahlleiters (§ 45 Abs. 6 S. 7 i.V.m. § 46 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

b) Vorgehen nach Wegzug von Frau Maler

Da Frau Maler zum 01.10.2022 aus dem Stadtbezirk Gadderbaum weggezogen ist, hatte sie keinen Wohnsitz mehr in dem Bezirk. Ferner war sie nicht im Stadtbezirk als Bewerberin für die Wahl des Rates aufgestellt worden. Daher hatte der Wegfall des Wohnsitzes in dem Bezirk den Verlust ihrer Wählbarkeit und damit ihrer Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung zur Folge.

Allerdings hätte vorliegend, da Frau Maler nicht formal auf ihren Sitz in der Bezirksvertretung verzichtet hat, die Bezirksvertretung Gadderbaum den Verlust ihrer Wählbarkeit nach ihrem Wegzug feststellen müssen. Eine Feststellung des Ausscheidens aus der Bezirksvertretung Gadderbaum durch den Wahlleiter ist ohne Verzichtserklärung nicht wirksam. Eine Entscheidung der Bezirksvertretung Gadderbaum hinsichtlich des Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Frau Maler muss nunmehr nachgeholt werden.

Eine Teilnahme von Frau Maler an den Bezirksvertretungssitzungen im Oktober sowie November 2021 ist rechtlich hinsichtlich der Wirksamkeit der Beschlussfassungen unerheblich, weil Frau Maler formal erst ausscheidet, sobald der Beschluss der Bezirksvertretung unanfechtbar geworden ist. Dies ist erst frühestens einen Monat nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses der Bezirksvertretung Gadderbaum der Fall.

c) Vorgehen nach Wegzug von Herrn Drakos

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für Herrn Drakos, da auch er nicht mehr im Stadtbezirk Gadderbaum wohnt und ebenfalls nicht formal auf sein Mandat verzichtet hat. Ferner war er nicht im Stadtbezirk als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt worden.

d) Nachbesetzung der beiden Sitze für Frau Maler und Herrn Drakos

Da Frau Maler und Herr Drakos noch nicht, wie oben dargelegt, formal aus der BV Gadderbaum ausgeschieden sind, konnten Herr Faust und Herr Werner bisher nicht wirksam nachfolgen (§ 45 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 46a Abs. 1 KWahlG). Sobald der nachzuholende Beschluss der BV Gadderbaum über das Ausscheiden von Frau Maler und Herrn Drakos bestandskräftig geworden ist, können Herr Werner und Herr Faust als Nachfolger die Mitgliedschaft in der BV Gadderbaum erwerben.

e) Teilnahme von Herrn Werner und Herrn Faust an den Sitzungen der BV Gadderbaum am 17.02.2022, 17.03.2022 und 28.04.2022 – Auswirkungen auf die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse

Herr Werner und Herr Faust haben an den Sitzungen der Bezirksvertretung Gadderbaum am 17.02., 17.03 und 28.04 2022 teilgenommen, obwohl Frau Maler und Herr Drakos noch nicht wirksam aus der Bezirksvertretung Gadderbaum ausgeschieden sind.

Auf die Wirksamkeit der Beschlüsse, die im Februar, März und April von der Bezirksvertretung

Gadderbaum gefasst worden sind, hat die Teilnahme von Herrn Werner und Herrn Faust aus folgenden Gründen aber keine Auswirkungen:

Die Gemeindeordnung NRW enthält hinsichtlich der Wirksamkeit der Beschlüsse keine Regelungen für den Fall, dass (noch) nicht legitimierte Vertreter*innen an Sitzungen politischer Gremien mitentscheidend teilgenommen haben. Insofern handelt es sich hier um eine planwidrige Regelungslücke, die aber durch die analoge Anwendung der Kommunalwahlrechts und die Rechtsgedanken der Gemeindeordnung geschlossen werden kann.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen führt im Urteil v. 15.12.2011 - Az.: 15 A 876/11-Juris, Rn. 103 f.) zur Mandatsrelevanz (Erheblichkeitsgrundsatz) bei § 40 Abs. 1 b) KWahlG aus, dass nicht alle festgestellten Wahlfehler zur Ungültigkeit der Wahl führen, sondern nur solche, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten. Eine Mandatsrelevanz liege nur vor, wenn nicht nur mit einer theoretischen, sondern nach der Lebenserfahrung wahrscheinlichen und greifbaren Beeinflussung gerechnet werden müsse (vgl. Schneider in: Kallerhoff u. a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, Köln 2008, 311 f. m. w. N).“

Legt man hier ergänzend die Rechtsgedanken der Gemeindeordnung zu Grunde, kommt man ebenfalls dazu, dass es auf die Ergebnisrelevanz der Entscheidungen ankommt. Denn auch ein Ratsbeschluss ist nicht zwingend bei jedem Verfahrensverstoß nichtig. Gemäß § 31 Abs. 6 GO NRW kann die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Überlegungen zur Mandats- bzw. Ergebnisrelevanz führt eine Überprüfung der in den Sitzungen der Bezirksvertretung Gadderbaum am 17.02.2022, 17.03.2022 sowie 28.04.2022 getroffenen Beschlüsse hier nicht zu Beanstandungen. In allen vorgenannten Sitzungen sind entweder einstimmige Beschlüsse (teilweise mit einigen Enthaltungen), Beschlüsse mit großer Mehrheit oder bloße Kenntnisnahmen erfolgt. In keinem Fall konnte eine Ergebnisrelevanz hinsichtlich der Teilnahme der beiden betroffenen Bezirksvertreter an den Abstimmungen festgestellt werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Clausen
Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.